

Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Hippach 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat mit Beschluss vom 19.03.2015 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 184/2014, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Hippach erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Gemeinde Hippach festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

§ 3 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.04.2015 in Kraft.

§ 6 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Erschließungsbeitragsverordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Hundsbichler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.03.2015
Abgenommen am: 07.04.2015

Der Bürgermeister:
Gerhard Hundsbichler e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 13.04.2015,
Zahl Gem-G-70916/1/2-2015



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.hippach.at

14.04.2015 08:23:44